

Gasthörerstudium

(auch für Seniorinnen und Senioren)

Stand: Januar 2025

Auf **Antrag** können Personen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, die sich **auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden** wollen, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender nicht erfüllen. Ihr **Bildungsstand** muss allerdings erwarten lassen, dass sie den **Lehrveranstaltungen folgen** können.

Die Zulassung zu einem solchen Gasthörerstudium erfolgt unter **Mitwirkung des jeweiligen Fachbereichs**.

In Abstimmung mit dem

Seniorenbeirat der Stadt Worms



bietet die Hochschule Worms unter dem Motto „**Jung und Alt**“ seit dem Wintersemester Vorlesungen an, die – auch – Seniorinnen und Senioren der Stadt Worms als Gasthörerinnen und Gasthörer – gemeinsam mit den regulär Studierenden – besuchen können.

Über die Grundlagen dieses Gasthörerstudiums informiert dieser Text:

<i>Auszug aus der der Einschreibeordnung</i>	<i>2</i>
<i>Für Gasthörerinnen und Gasthörer geeignete Vorlesungen</i>	<i>3</i>
<i>Kontakt für allgemeine Fragen zum Gasthörerstudium</i>	<i>4</i>
<i>Kontakte der Fachberatungen in den Fachbereichen/Studienrichtungen</i>	<i>4</i>
<i>Antrag auf Ausstellung eines Gasthörerscheins nach § 67 Abs.3 Nr. 4 HochSchG</i>	<i>5</i>

Auszug aus der Einschreibeordnung

"§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können auf Antrag unter Mitwirkung des Fachbereichs Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender nicht genügen, sofern ihr Bildungsstand erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule. Sie haben keinen Studierendenstatus.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden,
1. wenn sie die im Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben,
 2. wenn und soweit in den gewünschten Lehrveranstaltungen Studienplätze zur Verfügung stehen. Eine Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen darf erst erfolgen, wenn aufgrund der Teilnehmerlisten die Zahl der durch ordentlich Studierende nicht in Anspruch genommenen Plätze feststeht.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörern wird jeweils für die Dauer eines Semesters die Erlaubnis zum Besuch bestimmter im Schein für Gasthörende eingetragener Lehrveranstaltungen erteilt.
- (4) Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, können von Gasthörerinnen und Gasthörern in den auf dem Schein für Gasthörende eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden. Die Leistungen werden mit dem Hinweis bescheinigt, dass diese im Status für Gasthörende erbracht worden sind.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, curriculare Prüfungsleistungen oder Studienleistungen abzulegen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin und Gasthörer ist im Studierendensekretariat der Hochschule Worms, in der Regel innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen, zu stellen.
- (7) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung..... "

Nähere Informationen sowie der nachstehende Antrag auf Ausstellung eines Gasthörerscheins sind hier zu finden:

<https://www.hs-worms.de/studieren/organisieren/studierendenservice/gasthoerer/>

Für Gasthörerinnen und Gasthörer geeignete Vorlesungen:

Die mittlerweile über **30 Studiengänge** der **Fachbereiche**

- **Wirtschaftswissenschaften** mit den Studienrichtungen
 - International Business Administration) IBA
 - International Management / Handelsmanagement (IM/HM)
 - Steuern
- **Touristik/Verkehrswesen**
- **Informatik**

bieten in jedem Semester zahlreiche Vorlesungen für die circa **3.000 regulär eingeschriebenen (ordentlichen) Studierenden** der Hochschule an.

Nicht an allen Vorlesungen können auch Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen.

Dies liegt insbesondere darin begründet, dass in den gewünschten Lehrveranstaltungen auch freie Studienplätze zur Verfügung stehen müssen, die Studienplätze also nicht bereits durch ordentlich Studierende belegt sind. Eine Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen darf auch erst erfolgen, wenn aufgrund der Teilnehmerlisten die Zahl der durch ordentlich Studierende nicht in Anspruch genommenen Plätze feststeht.

Die **Entscheidung**, für **welche Vorlesungen Gasthörerinnen und Gasthörer** zugelassen werden dürfen, kann demnach nur in den oben genannten **Fachbereichen**, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in den jeweiligen **Studienrichtungen**, getroffen werden.

Es ist deshalb **erforderlich**, dass sich alle **Interessierten für ein Gasthörerstudium** mit den in den Fachbereichen und Studienrichtungen **zuständigen Hochschulbediensteten in Verbindung setzen**, diesen ihren **Weiterbildungswunsch** darlegen und sich über **die Möglichkeiten des Besuchs entsprechender Vorlesungen** beraten lassen.

Die jeweiligen **Kontakt Daten** finden Sie auf der **nächsten Seite**.

Wichtiger Hinweis:

Die Sekretariate der Fachbereiche und Studienrichtungen sind wegen knapper Personalressourcen nicht in der Lage, Fragen zu den jeweils belegten Lehrveranstaltungen zu beantworten. Zeitpunkt und Ort der Lehrveranstaltungen sind im Internetauftritt der Hochschule www.hs-worms.de hinterlegt. Aktuelle Informationen zu diesen Veranstaltungen können abgerufen werden, wenn man auf der Homepage oben rechts bei „**Schnelleinstieg**“ im Dropdown-Menü „**LSF**“ eingibt. Auch ohne eine Login-Berechtigung können Gasthörerinnen und Gasthörer sich unter den **links angezeigten Menüpunkten** über die von ihnen belegten Veranstaltungen informieren.

Es wird dringend geraten, dass alle Gasthörerinnen und Gasthörer sich über die Seite des Hochschulrechenzentrums <https://www.hs-worms.de/rzinfo/> über die IT Struktur der Hochschule Worms informieren. Hier finden Sie nützliche Informationen und Anleitungen zur Benutzung der IT Systeme.

Kontakt für allgemeine Fragen zum Gasthörerstudium

Sachgebiet Studentische Angelegenheiten und Studierendenservice

Erenburgerstr. 19
67549 Worms
Raum M 05
T: 06241-509-180
E: studieren@hs-worms.de

Kontakte der Fachberatungen in den Fachbereichen/Studienrichtungen

Bitte kontaktieren Sie vor dem Ausfüllen Ihres Gasthörer-Antrags die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner des entsprechenden Fachbereichs oder Studiengangs:

Fachbereich Informatik

Normen Haas
T: 06241-509-128
E: haas@hs-worms.de

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung IBA

Carina Schneider
T: 06241-509-337
E: schneider@hs-worms.de

Studienrichtung IM/HM

Ulrike Edinger
T: 06241-509-139
E: ulrike.edinger@hs-worms.de

Studienrichtung Steuern

Claudia Maaß
T: 06241-509-111
E: maass@hs-worms.de

Fachbereich Touristik / Verkehrswesen

Jürgen Kaiser
T: 06241-509-120
E: kaiser@hs-worms.de

Nach der Fachberatung reichen Sie den nachfolgenden **Antrag auf Ausstellung eines Gasthörerscheins** zusammen mit **einem aktuellen Lebenslauf** bei unserem **Studierendenservice** ein:

Hinweis:

- Der Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters zu stellen
 - Sommersemester: 15.01.-15.03.
 - Wintersemester: 15.07.-15.09.
- Für die Festlegung der Vorlesungseinheiten empfehlen wir eine [Fachberatung im Studiengang](#)

Hochschule Worms
Studierendenservice
Erenburgerstr. 19
67549 Worms

Studentische Angelegenheiten
und Studierendenservice
Gebäude M, Raum 05
T: +49 (0)6241-509-180
F: +49 (0)6241-509-281
E: studieren@hs-worms.de

Antrag auf Ausstellung eines Gasthörerscheins nach § 67 Abs.3 Nr. 4 HochSchG

Nachname, Vorname

Geburtsdatum/Ort

Straße, PLZ, Ort

E-Mail-Adresse/Tel.Nr.

Gasthörerschein für das Semester

Studiengang / Fachbereich

Innerhalb des o.a. Studiengangs/Fachbereichs beantrage ich einen Gasthörerschein für folgende Vorlesungseinheiten:

- _____ Anzahl der Semesterwochenstunden _____
- _____ Anzahl der Semesterwochenstunden _____
- _____ Anzahl der Semesterwochenstunden _____
- _____ Anzahl der Semesterwochenstunden _____
- _____ Anzahl der Semesterwochenstunden _____

Damit belege ich ein Vorlesungsvolumen von:

- bis zu vier Semesterwochenstunden ☐ entspricht 160,- Euro plus 6,- Euro Verwaltungsanteil
- bis zu acht Semesterwochenstunden ☐ entspricht 280,- Euro plus 6,- Euro Verwaltungsanteil
- über acht Semesterwochenstunden ☐ entspricht 345,- Euro plus 6,- Euro Verwaltungsanteil

Durch meine Unterschrift gehe ich einen Schulungsvertrag mit der Hochschule Worms ein.
Vorlesungseinheiten, die wegen Krankheit der Dozentin oder des Dozenten oder aus technischen oder ablauforganisatorischen Gründen ausfallen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gasthörergebühren.

Die Gebühren für das belegte Vorlesungsvolumen (s.o.) plus **6,00 Euro** Verwaltungsanteil von **insgesamt** _____ **Euro** sind bis spätestens **zwei Wochen** vor der ersten Vorlesungseinheit auf das nachfolgende Bankkonto zu überweisen:

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale
Empfänger: Mainz Landeshochschulkasse
BIC: Mainz MARKDEF1550
IBAN: DE25 5500 0000 0055 0015 11
Verwendungszweck: 6681-0967-11131-Gasth.
(**Nachname, Vorname**)

Datum, Unterschrift Antragssteller

*****Wird von der Hochschule ausgefüllt*****

Buchungsinformationen für die zentrale Finanzabteilung – im Hause

Die oben genannten Gasthörergebühren werden vom Antragsteller bis zum Beginn der ersten Vorlesungseinheit zzgl. der anteiligen Verwaltungskosten in Höhe von 6,-- Euro an die Deutsche Bundesbank überwiesen. Es ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro.

- -

sachlich und rechnerisch richtig

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter